

Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die finanziellen Beiträge zur Mitgliedschaft im Verein.

§1 Gültigkeit

- 1) Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss des Vorstandes zum 2026-09-06 in Kraft. Vorherige Versionen verlieren damit ihre Gültigkeit.
- 2) Bei Konflikten mit der Satzung gilt: Satzung bricht Beitragsordnung.

§2 Termine und Abrechnungszeitraum

- 1) Mitgliedsbeiträge werden zum 1. eines Monats fällig und werden quartalsweise vom Verein per SEPA-Basislastschrift im Voraus eingezogen. Die Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereines lautet DE38WTF00000091920.
- 2) Die Abrechnung des Mitgliedsbeitrags erfolgt nach Kalendermonaten.
- 3) Bei Aufnahme eines Mitgliedes während eines laufenden Quartals ist der Mitgliedsbeitrag bis zum jeweiligen Quartalsende sofort fällig. Dieser wird vom Verein per SEPA-Basislastschrift im Voraus eingezogen.
- 4) Bei Austritt aus dem Verein werden dem Mitglied bereits im Voraus eingezogene Beiträge innerhalb von acht Wochen nach der Einreichung der Austrittserklärung zurückerstattet, sofern kein Wiedereintritt bereits vermerkt ist. Die Erstattung kann nur durchgeführt werden, wenn das Mitglied eine Bankverbindung zu einem Konto bei einer Bank hinterlegt hat, die am SEPA Verfahren teilnimmt. Wenn dem Verein keine solche Bankverbindung bekannt ist, beginnt der Zeitraum bis zur Rückerstattung mit der Übermittlung einer Bankverbindung dieser Art durch das Mitglied an den Verein.
- 5) Statusänderungen der Vereinsmitgliedschaft sind durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen zu jedem Monatsende möglich. Rückwirkende Änderungen sind nicht möglich.
- 6) Abweichend zu Absatz 1 und 3 können Mitgliedsbeiträge wie folgt beglichen werden. Die Fälligkeiten bleiben davon unberührt:

- Per SEPA-Überweisung auf die im Impressum genannte Bankverbindung unter Angabe der VNR im Verwendungszweck. Die Umstellung des Mitgliedskontos auf SEPA-Überweisung muss per E-Mail an support@selfnet.de beantragt werden.

§3 Aufnahmegebühr

Bei Vereinseintritt fällt keine Aufnahmegebühr an.

§4 Beitragshöhe

- 1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive und reguläre Mitglieder 9,50 €.
- 2) Freiwillig können aktive und reguläre Mitglieder auch einen höheren monatlichen Mitgliedsbeitrag entrichten.
- 3) Die fördernden Mitglieder legen ihren monatlichen Mitgliedsbeitrag selbst fest, wobei eine Mindesthöhe von 1,00 € gilt.

§5 Arbeitsstunden

Aktive und reguläre Mitglieder können ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein durch Arbeitsstunden für den Verein abgelden. Darüber hinausgehende Erstattungen für Arbeitsstunden sind nicht zulässig.

- 1) Der Verrechnungswert einer Arbeitsstunde beträgt 2,50 €.
- 2) Arbeitsstunden können rückwirkend vom Vorstand akzeptiert werden.
- 3) Im Voraus abgeleistete, aber noch nicht verrechnete Arbeitsstunden eines Monats verfallen nach dem 3. Folgemonat.
- 4) Arbeitsstunden müssen vom Mitglied gegenüber dem Vorstand sinnvoll begründet und von diesem genehmigt werden. Arbeitsstunden können max. 8 Wochen rückwirkend vom Mitglied eingereicht werden.
- 5) Eine Verrechnung von geleisteten Arbeitsstunden erfolgt im darauf folgenden Monat, spätestens im darauf folgenden Quartal. Hat der Verein zum darauf folgenden Quartal keine Ansprüche gegenüber dem Mitglied, z.B. wegen ruhender Mitgliedschaft oder Austritt aus dem Verein, werden die zu viel bezahlten Beiträge zurückerstattet bzw. gutgeschrieben.

§6 Ruhende Mitgliedschaft

Für mindestens einen, jedoch maximal sechs Monate kann die Mitgliedschaft nach vorherigem Beantragen oder auf Vorstandsbeschluss ruhen. Eine anschließende Verlängerung von ein bis

sechs Monaten ist möglich. Während der ruhenden Mitgliedschaft entfällt die Beitragspflicht und es bestehen keine Ansprüche auf Leistungen des Vereins. Für die Beantragung bzw. Verlängerung der ruhenden Mitgliedschaft gelten die Fristen aus § 2 Abs. 5 entsprechend.

§7 Zahlungsverzug

Kommt ein Vereinsmitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als 14 Tage in Verzug, verliert es den Zugang zu den Vereinsleistungen. Die Beitragsschulden des Mitglieds bleiben hiervon unberührt.

§8 Kosten Zahlungsverkehr

Sollten im Zuge des Lastschriftverfahrens zusätzliche Kosten oder Gebühren erhoben werden, sind diese durch das Vereinsmitglied zu tragen. Werden im Rahmen von Rücküberweisungen zusätzliche Kosten oder Gebühren erhoben, sind diese ebenfalls durch das Vereinsmitglied zu tragen. Zusätzliche Kosten oder Gebühren sind alle Kosten oder Gebühren die im Zuge einer des Vereinsmitglied betreffenden Transaktion entstehen und über die Kosten oder Gebühren hinausgehen, welche für jede Transaktion entstehen.